



Verfügung

Steuerbefreiung**(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Freunde des Branco Weiss Instituts** besteht aufgrund der Statuten vom 12. Januar 2017 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein bezweckt in uneigennütziger Weise mit Hilfe von Geld und Sachzuwendungen (fundraising) an das „Branco Weiss Institute – Think, Innovate, Educate“ in Israel sowohl deren Kapazität als auch deren Möglichkeiten zu fördern und auszubauen. Dies mit dem Ziel, dessen spezifische Förderung von Jugendlichen mit schulischen Problemen aus geographisch oder sozial benachteiligten Gebieten aufrechterhalten und weiterausbauen zu können. Ferner soll durch die heterogene Durchmischung der Schüler des Branco Weiss Instituts ein Beitrag zur Verständigung zwischen der unterschiedlichen Herkunft der Bevölkerung in Israel geleistet und so zur Deeskalation von Konflikten beigetragen werden (Statuten, Art. 1.3 Abs. 1).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 1.3 Abs. 2 und Art. 5.3 sowie die Erklärung des Vorstandes vom 9. Februar 2017), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG mit Wirkung ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **Freunde des Branco Weiss Instituts**, mit Sitz in Zürich, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

4. Mitteilung an:

- a) die Trachsler Rechtsanwälte AG, Herrn RA lic. iur. Simon Urbach, Seefeldstrasse 283, Postfach, 8034 Zürich, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Zürich,
- c) das kantonale Steueramt, DAAD.

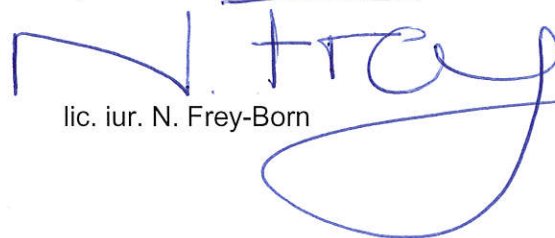
Zürich, den
dfh

17. Feb. 2017

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:

Versandt am:

17. Feb. 2017



lic. iur. N. Frey-Born